

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## Horst Daams e. Kfm., Solingen

### I.) Allgemeines

Die folgenden Geschäftsbedingungen liegen den Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden zugrunde, die im Sinne dieser AGB Unternehmer sind. Sie gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder besondere Vertragsbedingungen unserer Vertragspartner, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den besonderen Bedingungen des Angebotes widersprechen bzw. durch die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht geregelte Punkte betreffen, gelten nur, wenn und soweit Ihre Gültigkeit von uns bei Vertragsabschluss schriftlich anerkannt wird. Nebenabreden sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns wirksam.

### II.) Angebot und Preis

1. Falls nicht schriftlich anders vereinbart, sind unsere Angebote freibleibend und unverbindlich.
2. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, technische- und Programmspezifikationen, sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, nur annähernd maßgebend. An den zum Angebot und Auftrag gehörenden Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.
3. Die Preise sind freibleibend auf der Grundlage der derzeitigen Kosten ermittelt. Wir behalten uns vor, unsere Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach Vertragsschluss Kostenerhöhungen eintreten. Die Änderungen der Preise werden gegenüber dem Auftraggeber mit Zugang der Mitteilung wirksam, soweit sie nicht innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten vor dem Versanddatum erfolgen. Unserem Vertragspartner bleibt es vorbehalten, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.
4. Festpreise bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
5. Alle Preise verstehen sich exklusive Versandkosten und ohne gesetzliche Mehrwertsteuer.

### III.) Zahlungen

1. Zahlungen sind innerhalb von 21 Tagen netto zu leisten, Skonto gewähren wir nur nach schriftlicher Vereinbarung. Maßgebend ist die Zeit zwischen dem Rechnungsdatum und der Gutschrift auf unserem Konto. Eingehende Zahlungen werden jeweils auf die älteste Schuld angerechnet, wenn kein bestimmter Verwendungszweck angegeben ist.
2. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz gemäß § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes v. 09.06.1998 (BGBl. I S. 1242) zu zahlen. Können wir einen höheren Verzugschaden nachweisen, so sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
3. Werden unsere Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder werden uns nach Auftragsbestätigung Umstände bekannt, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers rechtfertigen, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung wegen aller fälligen oder nicht fälligen Forderungen aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu verlangen, die Erfüllung unsererseits bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern und nach ergebnisloser Fristsetzung zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung vom Vertrag zurückzutreten.
4. Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks in Zahlung zu nehmen. Eine Ausnahme erfolgt nur erfüllungshalber. Wechselsteuer, Diskont- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Zahlungen durch Wechsel oder Scheck gelten erst mit der Einlösung als erfüllt, ohne dass wir eine Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorzeigung oder Protesterhebung haben.

### IV.) Lieferung, Annahme und Gefahrenübergang

1. Von uns angegebene Lieferfristen sind unverbindlich. Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung stehen dem Besteller nur zu, wenn der Lieferverzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruht.
2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt voraus, dass der Besteller seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung vollständig nachkommt.
3. Eine Transportversicherung erfolgt durch uns nur bei schriftlicher Vereinbarung und auf Kosten des Käufers.
4. Nimmt der Besteller die Lieferung nicht wie vereinbart ab, sind wir berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei Hardwarrelieferungen berechnen wir eine Schadenpauschale in Höhe von 30 % des Warenwertes, wobei es dem Besteller nachgelassen bleibt, uns einen geringeren Schaden nachzuweisen; bei individuellen Softwareentwicklungen werden in jedem Fall die Kosten bis zum entsprechenden Entwicklungsstand als Schaden geltend gemacht.
5. Die Gefahr geht bei Lieferung durch uns mit Übergabe an den Frachtführer auf den Besteller über.

### V.) Gewährleistung/Verjährung

1. Alle Angaben in unserer Werbung, Produktinformationen und in unseren Prospekten über Eignung und Anwendungsmöglichkeiten, erfolgen nach bestem Wissen. Sie stellen jedoch nur Erfahrungswerte dar, die nicht als zugesichert gelten und für die wir nach § 434 Abs. 1 Satz 3 BGB keine Haftung übernehmen. Der Besteller hat sich durch eigene Prüfung von der Eignung der Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überzeugen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Besteller unser angebotene Produkte in Verbindung mit Produkten anderer Hersteller vertreiben möchte.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich Anzeige hierüber zu machen. Die Frist zur Anzeige von erkennbaren Mängeln beträgt längstens eine Woche, gerechnet von dem Tage der Ablieferung an. Nach Ablauf der Frist gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
3. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Neulieferung berechtigt. Sind wir zur Nachbesserung oder Neulieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder schlägt Nachbesserung oder Neulieferung fehl, so ist der Besteller berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit nicht die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruht oder soweit der Besteller wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend macht. Eine etwaige Haftung unsererseits für Personen- oder Sachschäden, insbesondere auch nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.
4. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie auf nicht reproduzierte Softwarefehler. Werden vom Besteller oder von Dritten un-sachgemäße Änderungen vorgenommen, so besteht für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Gewährleistung.
5. Bei fremden Softwareprodukten leisten wir nur insoweit Gewähr, wie unser Lieferant Gewähr leistet.
6. Bei eigenen Softwareprodukten sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Neulieferung berechtigt. Schlägt die Nachbesserung unsererseits fehl, so ist der Besteller berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Bestellers wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatz wegen Nichterfüllung können nicht geltend gemacht werden.
7. Alle Ansprüche des Bestellers verjähren in zwölf (12) Monaten. Für vorsätzliche oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

### VI.) Urheberrechte, Eigentumsrechte

1. Der Besteller ist verpflichtet, das Urheberrecht bei fremden Softwareprodukten gemäß den Bestimmungen unseres Lieferanten zu beachten.
2. Bei unseren eigenen Softwareprodukten hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Die Urheber- und Eigentumsrechte bleiben bei uns auch wenn die Softwareentwicklung im Kundenauftrag erfolgt.
3. Der Besteller darf, außer für Datensicherung, Service und Schulung keine Kopie unserer Software und deren Dokumentation anfertigen.
4. Bei Softwareentwicklung im Kundenauftrag hat der Besteller nach vollständiger Bezahlung nur dann einen Anspruch auf Herausgabe unserer Quellprogramme, wenn die kundenspezifische Software eine eigenständige Entwicklung war und von unserer Seite kein Interesse an einer weiteren Softwarepflege besteht. Unabhängig hiervon bleiben die bestehenden Nutzungsbeschränkungen bestehen.

### VII.) Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
2. Hat der Besteller über unsere unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware durch Verkauf oder sonst wie weiter verfügt, tritt er von den Gesamtansprüchen gegen die Empfänger schon jetzt die Forderung in Höhe unseres Rechnungsbetrages an uns ab. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Besteller bis auf Widerruf berechtigt. Unser Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.

### VIII.) Auskünfte und telefonische Beratung

Alle mündlichen, insbesondere auch telefonischen Auskünfte erfolgen unverbindlich und werden nur dann Vertragsgegenstand, wenn Sie schriftlich durch uns bestätigt werden.

### IX.) Erfüllungsort, Gerichtsstand, Vertragsanpassung

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Solingen. Es findet ausschließlich Deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung des UN Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, sofern sie diesem Punkt bedacht hätten.

(AGB - Stand Juni 2004)